



FINANZGERICHT MÜNSTER

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Drewermann, Mauritz & Partner, Hoffmann-
straße 10, 32105 Bad Salzuflen,

gegen

das Finanzamt Herford
- vertreten durch die Vorsteherin -

- Beklagter -

wegen

gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlust-
vortrags 2007

hat der 5. Senat in der Besetzung:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Richterin am Finanzgericht
Richter
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtlicher Richter

Kossack
Dr. Kulmsee
Linkermann
Unternehmensberaterin Mohnberg
Beamter a.D. Naglak

auf Grund mündlicher Verhandlung in der Sitzung vom 20.12.2011 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zu.

Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof, Ismaninger Straße 109, 81675 München, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ihr soll eine Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfinanzhof berechtigt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob Aufwendungen für ein Erststudium nach dem Abitur, das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen.

Der Kläger (Kl.) studierte nach seinem Abitur in den Jahren 2002 bis 2004 zunächst an der Universität Paderborn und in den Jahren 2004 bis 2008 an der International School of Management (ISM) in Dortmund internationale Betriebswirtschaftslehre. Der Studiengang an der ISM sah eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis vor und beinhaltete zwei Auslandssemester sowie drei Praktika. Gelehrt wurde auf Deutsch, Englisch und einer weiteren Fremdsprache.

Im Anschluss an sein am 04.07.2008 erfolgreich abgeschlossenes Studium erhielt der Kl. zum 01.11.2008 eine Festanstellung &..

. Diese Tätigkeit übte er bis zum 30.06.2011 aus. Zum schulischen und beruflichen Werdegang wird auf den dem Gericht vorgelegten Lebenslauf des Kl. Bezug genommen.

Im Rahmen seiner Einkommensteuer(ESt)-Erklärung für das Jahr 2007 vom 14.02.2009 erklärte der Kl. bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von . . . EUR und Werbungskosten in Höhe von . . . EUR. Die geltend gemachten Werbungskosten setzten sich wie folgt zusammen:

1. Arbeitsmittel:

- a) Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)
für einen Apple Computer, angeschafft am 29.09.2006: . . . EUR
- b) Fachliteratur pauschal: . . . EUR

2. Berufsausbildungskosten:

- a) Studiengebühren Semester 07-12/2007 . . . EUR
- b) Auslandssemester in Australien
 - a. Zimmermiete . . . EUR
 - b. Verpflegungsmehraufwand
(180 Tage x 39 EUR) . . . EUR

c. Flug Australien

EUR

EUR

EUR

Zum Nachweis der Berufsausbildungskosten fügte der Kl. seiner ESt-Erklärung folgende Unterlagen bei:

- Einen Studiennachweis der University of Technology in Sydney (UTS), aus der für den Einschreibungszeitraum 30.07.2007 bis 31.12.2007 Studiengebühren und Kosten in Höhe von insgesamt AU\$ hervorgehen;
- Einen Mietvertrag über eine Wohnung in Australien über den Zeitraum vom 21.07.2007 bis 20.12.2007 zu einer monatlichen Miete von AU\$, zu zahlen jeweils am 21. eines jeden Monats. Als Mitbewohnerin wurde eine Frau ausdrücklich mit aufgenommen;
- Einen Beleg des First Reisebüros über die Flugkosten, Hinflug am 10.07.2007;
- Einen Beleg über ein Visum für einen Aufenthalt des Kl. für Australien in der Zeit ab 19.06.2007, Gebühren AU\$.

Hinsichtlich der weiteren Einkünfte wird auf die ESt-Erklärung 2007 Bezug genommen.

Der Beklagte (Bekl.) erließ unter dem 03.07.2009 einen ESt-Bescheid 2007. Hierin berücksichtigte er bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten lediglich den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 920 EUR, nicht aber die geltend gemachten, teilweise vorweggenommenen Werbungskosten i. H. v. insgesamt EUR. Somit ergaben sich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. EUR. Die durch den Studienaufenthalt in Australien entstandenen Aufwendungen berücksichtigte der Bekl. nur i. H. v. 4.000 EUR als Sonderausgaben (Berufsausbildungskosten). Im Erläuterungstext des Bescheides hieß es hierzu: „Aufwendungen für die Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf wurden in Höhe von EUR als Sonderausgaben berücksichtigt. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung konnten nur bis zur Höhe von 4.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG berücksichtigt werden.“ Weiter berücksichtigte der Bekl. Einkünfte aus Kapitalvermögen i.H.v. EUR und sonstige Einkünfte i.H.v. EUR. Demzufolge belief sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf EUR, so dass der durch in Vorjahren anerkannte Berufsausbildungskosten des